



Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in  
Adoptiv- und Pflegefamilien e.V



Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes- hier § 86.6 SGB VIII

Stellungnahme zur Sonderzuständigkeit für ein Pflegekind gem. § 86.6 SGB VIII

**(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.** Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

**Wir plädieren für den Erhalt der Sonderzuständigkeit für ein Pflegekind gem. § 86.6 SGB VIII. Die ersatzlose Streichung des § 86.6 SGB VIII ist mit dem Wohl des Pflegekindes und seinem Recht auf Kontinuität in der Erziehung nicht zu vereinbaren.**

**Die Sonderzuständigkeit hat sich in der Praxis bewährt. Die lebensweltorientierte Hilfe, in der das Kind im Mittelpunkt steht, ist für die gesunde Entwicklung des Kindes entscheidend. Der Grundgedanke, die Fallzuständigkeit an das Lebensumfeld des Kindes zu knüpfen, ist in § 37 SGB VIII formuliert, wonach für das Kind, wenn die Rückkehr zu den Eltern nicht mehr realistisch ist, eine dauerhafte Lebensperspektive zu erarbeiten ist. Für ein Pflegekind, welches Bindungen in der Pflegefamilie entwickeln konnte, bedeutet dies den dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie.**

**Bei einer Reformierung der § 86ff und § 89 ff fordern die unten genannten Pflegeelternverbände, dass das Kind in seinen sozialen Bezügen im Mittelpunkt steht. Kontinuität und Sicherheit für alle Beteiligten ist am besten gewährleistet, wenn das vermittelnde ( erstzuständige ) Jugendamt fallzuständig bleibt und somit durchgehend für die Hilfeplanung und Beratung zuständig wäre. Durch die dauerhafte Zuständigkeit des vermittelnden Jugendamtes würden einmal eingegangene Standards erhalten und dem Pflegekind, den Pflegeeltern und den Herkunftseltern Kontinuität und Sicherheit gewährleistet.**

**Mit Entschiedenheit weisen wir die Vorschläge, die Fallzuständigkeit an die Personensorgeberechtigten zu koppeln, zurück. In der Vergangenheit wurde bewiesen, dass die größten Schwierigkeiten in den ersten 2 Jahren durch Wechsel der Fallzuständigkeit entstanden sind.**

Es ist ein Irrtum, dass ein Wechsel der Zuständigkeit, nach zwei Jahren die Regel ist. Es ist die Ausnahme. Die pauschale Aussage mancher Fachverbände, dass sich die Sonderzuständigkeit gem. Abs. 6 für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nicht bewährt hat, wird von den Pflegeelternverbänden und auch von den meisten Jugendämtern nicht bestätigt.

Bundesarbeitsgemeinschaft  
KiAP e.V  
Andrea Jäckle  
Steggasse 2  
72511 Bingen

Landesverband  
Pfad e.V  
c/o Jasmin Heier  
Ludwig-Marumstr. 4  
76185 Karlsruhe

Landesverband  
KiAP BW e.V  
Marja Schoenmaker Ruhl  
Freudenstädterstr. 35  
72250 Freudenstadt

Pflegeelternschule BW e.V Akademie für  
Adoptiv/Pflegefamilien und Fachkräfte  
Ulrike Bauer  
Böblingerstr. 156  
70199 Stuttgart



Erfahrene Fachkräfte haben im Umgang mit § 86.6 SGB VIII keine Probleme wie von Praktikern immer wieder bestätigt wird und auch die Studie des DIJuF herausgestellt hat. Auch bestätigt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, dass sich die Sonderzuständigkeit für Pflegekinder in der Praxis so bewährt habe.

Ein Wechsel der Zuständigkeit betrifft meist die umliegenden Gemeinden von Großstädten, da die Jugendämter der Städte oft innerhalb der Stadt nicht genügend Pflegefamilien zur Verfügung haben und daher Kinder in die umliegenden Gemeinden vermittelt werden.

Die statistischen Daten aus einem Landkreis in Baden-Württemberg (Zwernemann 2002) beleuchten die Lebenswirklichkeit von Pflegekindern.

Von den 178 Kindern, die zum Jahresende 2002 in Vollzeitpflege waren, waren 60 leibliche Eltern nicht mehr im vermittelnden Landkreis und waren zum Teil mehrfach umgezogen. Dadurch ergab sich in den ersten zwei Jahren nach der Unterbringung ein mehrfacher Zuständigkeitswechsel.

Von den Pflegefamilien sind zwei Familien mit insgesamt 5 Kindern aus einem anderen Zuständigkeitsbereich zugezogen und 2 Pflegefamilien mit jeweils einem Kind sind umgezogen.

Der Wechsel der Zuständigkeit innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Unterbringung des Kindes ist in den meisten Fällen durch Umzüge der Eltern bedingt. Wenn danach die Fallzuständigkeit auf das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie übergeht, kehrt Ruhe und Kontinuität in der Betreuung des Pflegekindes und der Pflegefamilie ein. Wir verweisen hier auf die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Gisela Zenz und Herrn Prof. Dr. Ludwig Salgo über die Rechts- und sozialpolitischen Forderungen zur Umsetzung kontinuierlich sichernder Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen. (Paten, 03/2010, S.22,23).

Die Streichung des § 86.6 und somit die Ankoppelung der Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern wird von den unterzeichnenden Pflegeelternverbänden mit großem Nachdruck unter dem Hinweis auf die hohe Mobilität von Herkunftsfamilien verworfen. Damit wäre die Kontinuität der Hilfeplanung nicht möglich und widerspricht eindeutig dem Kindeswohl. Hier sind permanente Wechsel in der Fallzuständigkeit zu erwarten. Bei jedem Wechsel gehen Informationen über das Kind verloren und von Kontinuität in der Erziehung kann keine Rede mehr sein.

Durch vertragliche Regelungen, wie mehrfach vorgeschlagen, lässt sich dieses Dilemma nicht lösen. Der erzieherische Bedarf kann am Anfang des Pflegeverhältnisses zwar in einem Hilfeplan festgehalten werden, ist jedoch einem Wandel unterworfen, weil Erziehung generell ein prozesshaftes Geschehen ist und darüber hinaus bei Pflegekindern erst nach Monaten oder Jahren deutlich wird, dass das Kind bspw. schwer traumatisiert ist und dies besonders bei Besuchsregelungen oder Rückführungsbemühungen eine

entscheidende Rolle spielt. Wenn in einem Hilfeplan oder in einem Vertrag bei der Unterbringung eines Kindes festgelegt wird, dass das Kind zum Beispiel bei der Einschulung oder zu einem anderen Zeitpunkt zu den Eltern zurück kommt, kann dies dem Kindeswohl entgegenstehen und das Kind kann sich bei dieser unsicheren Gesamtlage nicht auf entwicklungsnotwendige Bindungen an die Pflegeeltern einlassen.

**Ausführungen zu §37.3 SGB VIII sind wichtig, jedoch hat die Beratung mit der Fallzuständigkeit und damit mit der Verantwortung für den Hilfeprozess nichts zu tun, wie gerade in jüngster Zeit bei Gerichtsverfahren deutlich wurde. Das fallzuständige Jugendamt, das das Kind in seinen Lebensbezügen oft nicht kennt, hat unabhängig, von der Beratung vor Ort, die Entscheidungen im Hilfeplanprozess zu treffen.**

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Forschungsbericht: (Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe und der Abschlussbericht: qualitative Interviews zu Schwierigkeiten mit der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe vom DIJuF) hat in allen Teilen gezeigt, dass gerade in den ersten zwei Jahren, in denen die Zuständigkeit an die sorgeberechtigte Herkunftsfamilie gekoppelt ist, die größten Probleme entstehen. Nicht selten ist die Familie schon wieder weggezogen, bevor die Aktenübergabe von Jugendamt zu Jugendamt stattgefunden hat.

In der Studie des DIJuF wird deutlich auf die Gefahren der wechselnden Zuständigkeiten hingewiesen und auf den großen Arbeitsaufwand, der dadurch in den Jugendämtern entsteht. Die hohe Mobilität der Herkunftseltern wird in der Studie so beschrieben, wie sie in der Praxis als Realität anzutreffen ist.

#### **Bei einer Reformierung der § 86ff und § 89 ff**

**fordern die unten genannten Pflegeelternverbände, dass das Kind in seinen sozialen Bezügen im Mittelpunkt steht. Kontinuität und Sicherheit für alle Beteiligten ist am besten gewährleistet, wenn das vermittelnde ( erstzuständige ) Jugendamt fallzuständig bleibt und somit durchgehend für die Hilfeplanung und Beratung zuständig wäre. Durch die dauerhafte Zuständigkeit des vermittelnden Jugendamtes würden einmal eingegangene Standards erhalten und dem Pflegekind, den Pflegeeltern und den Herkunftseltern Kontinuität und Sicherheit gewährleistet. Bei dieser Lösung wird allen Pflegeeltern und auch den Erziehungsstellen ein hohes Maß an Kontinuität zugesichert. Mit dieser Lösung ist ein Höchstmaß an Übereinstimmung möglich. Es ist Sache des Gesetzgebers und der Verwaltung, Vorschläge für einen eventuell nötigen Finanzausgleich zwischen den Kommunen zu erarbeiten, wie dies in anderen Bereichen auch möglich ist.**

Wir verweisen auf die, vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Studie des DIJuF und hierin auf das schweizerische und österreichische Modell. Beide Länder gehen davon aus, dass die Zuständigkeit an das Kind angeknüpft wird. Die Schweiz (Beispiel Kanton Zürich)

koppelt die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bei der Unterbringung. Dieser wiederum ist an den gewöhnlichen Aufenthalt der sorgeberechtigten Eltern geknüpft. Dieses Jugendamt bleibt für die Dauer der ganzen Hilfegewährung fallzuständig, unabhängig davon, wie oft die Eltern umziehen. Im Einzelfall kann beim Umzug des Kindes, also der Pflegefamilie, die pädagogische Betreuung im Einverständnis beider Jugendämter zum Jugendamt der Pflegefamilie wechseln. Für die finanziellen Belastungen gibt es eine Ausgleichskasse.

Ähnlich verhält es sich in Österreich (Beispiel Tirol). Für die Gewährung der Hilfen zur Erziehung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in Ermangelung eines solchen ist der tatsächliche Aufenthalt ausschlaggebend.

Die Folgerung der Forschungsberichte, dass sich in der Schweiz und in Österreich zwar bewiesen hat, dass sich die dauerhafte Zuständigkeit des vermittelnden Jugendamtes bewährt hat, dies aber nicht auf Deutschland angewandt werden kann, weil hier im Gegensatz zu diesen Ländern die Hilfe nicht dem Kind, sondern dem Sorgeberechtigten gewährt wird, ist für uns nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Kindeswohl.

BAG KiAP e.V.  
Andrea Jäckle

LV Pfad BW e.V.  
Jasmin Heier

LV KiAP e.V.  
Marja Schoenmaker Ruhl

Pflegeelternschule BW e.V Akademie  
für Adoptiv/Pflegefamilien u. Fachkräfte

